

Akademische Buchhandlung von  
**Max Drechsel, in Bern**  
Erlachstrasse, 23  
Jährlich etwa 40 Nummern  
(deutsche & französische Ausgabe) für  
Fr. 4 in der Schweiz; Mark 5 in Deutsch-  
land; Fr. 6 in den anderen Ländern.  
Alle Buchhandlungen, Postanstalten,  
sowie der Verlag nehmen Bestellungen  
entgegen. Einzelnummern 10 cts. = 10 Pf.

# Die Menschheit

Organ des «Bundes für Menschheitsinteressen und Organisierung menschlichen Fortschritts»

Der Jahresbeitrag zum Bund für  
Menschheitsinteressen bleibt der Selbst-  
einschätzung der Mitglieder überlassen.  
Schweizer Postscheckkonto Bern III  
496.  
Die Vereinsstatuten und Probenummern  
aller seiner Organe werden auf Verlan-  
gen durch das Sekretariat: Bern, Er-  
lachstr. 23 gratis zugesandt.

Schweizer Komitee des Bundes: Dr. August FOREL, alt Prof. an d. Univ. Zürich;  
Nationalrat A. LOCHER, Regierungspräsident, Bern; Regierungsrat Dr. TSCHUMI, Poli-  
zeidirektor des Kantons Bern; Regierungsrat Dr. MOSER, Bern; Nationalrat G. MÜLLER,  
Finanzdirektor der Stadt Bern; A. SESSLER, alt Gerichtspräsident, Bern; Prof. Dr. R.  
BRODA, Bern; Dr. A. DE QUERVAIN, Prof. an d. Univ. Zürich; Dr. A. HUBER, alt Civil-  
gerichtspräsident, Basel; Dr. A. SUTER, Präs. d. Gemeinderats v. Lausanne; O. VOLKART,  
Präs. d. Ordens für Ethik u. Kultur; Dr. BUCHER, Präs. d. Schweizer Friedensgesellschaft;  
Director TOBLER, Bern; Dr. Julian REICHENBERG, Bern; F. RUEDI, a. Grossrat, Lausanne;  
Dr. F. UHLMANN, Basel; H. HODLER, Genf; WENGER, Kantonsrat, Zürich, u. a. m.  
Präsident des Bundes: Prof. Dr. R. BRODA, Herausgeber der «Dokumente des Fort-  
schritts», Bern.

Internationaler Ehrenausschuss: Geheimrat Prof. Dr. W. FÖRSTER, Berlin; Ed.  
BERNSTEIN, Mitgl. des deutschen Reichstags, Berlin; Graf ARCO, 2. Vors. des Bundes  
«Neues Vaterland» u. 1. Vors. der Ortsgr. Berlin des Deutschen Monistenbundes;  
Stadtpfarrer UMFRIED, 2. Vors. d. Deutschen Friedensges., Stuttgart; Dr. ELSNER,  
Senatspräsident a. D., Wien; Dr. Karl GRUENBERG, Prof. an d. Univ. Wien; Prälat Dr.  
GISSWEIN, Mitgl. des ungar. Reichstags, Budapest; Dr. v. URSIN, eh. Vicepräsident d. fin-  
nischen Landtags; Jean LONGUET, Mitgl. d. französischen Parlaments; A. NAQUET,  
eh. Senator, Paris; Ramsay MACDONALD, Mitgl. des engl. Parlaments; Lino FERRIANI,  
eh. Generalprocurator, Como, u. a. m.

Alle Zuschriften für die Schriftleitung der „Menschheit“ wolle man an Herrn  
Fr. RUEDI, Mitglied des Komitees, Lausanne, 3, Jumelles, richten.

Wir suchen zum Gewissen eines jeden Volkes in seiner eigenen Sprache zu sprechen. Wer sich von unserer Unparteilichkeit überzeugen will, wolle die anderen Organe unseres Bundes einsehen.

## Grundlinien

### eines dereinstigen Ausgleichsfriedens

Als Anregungen für die Zusammenstellung  
möglicher Friedensgrundlagen, wie sie von der  
Stockholmer Vermittlungskonferenz geplant ist

#### I. Zur einleitenden Orientierung über Zweck und Methode der folgenden Darlegungen<sup>1)</sup>.

Beide kriegführenden Parteien erachten heute  
noch den unerschütterlichen Glauben an die Ge-  
wissenheit eigenen Sieges für vaterländische Pflicht  
jedes ihrer Bürger. So lange dem so ist, müssen  
sie natürlich von jedem Plane eines Friedens-  
schlusses volle Entschädigung für alle gebrachten  
Opfer verlangen und da eine solche Entschädi-  
gung beider Teile offenbar nicht gleichzeitig mög-  
lich ist, fällt damit jede praktische Möglichkeit  
für derzeitigen Abschluss eines Ausgleichsfriedens  
dahin.

Keine logische Beweisführung, dass die zweifel-  
haften Chancen des Erfolges die Gewissheit der  
noch zu bringenden Opfer keineswegs lohnen  
sondern nur die harte Sprache der Tatsachen in  
den beiden nächsten Kriegsjahren, das Zusammen-  
brechen aller Versuche eigener Offensive, das An-  
wachsen der Leichenberge und die schwellende  
Flut der Tränen wird in beiden kriegführenden  
Lagern allmählich den Wunsch nach einem Aus-  
gleichsfrieden erwachsen lassen.

Diesem Wunsch steht jedoch die Befürchtung  
entgegen, dass jedes Verlangen nach Frieden als  
Zeichen der Schwäche missdeutet werde und dass  
es schliesslich zur trostlosen Notwendigkeit einer  
Unterwerfung unter die masslosen Kriegsziele der  
Gegenpartei führen müsste. Aus diesem Grunde  
dürfte es nützlich erscheinen, wenn von Verbänden,  
gleich dem Bunde für Menschheitsinteressen (in  
dessen Leitung — wie am Kopfe dieses Blattes  
ersichtlich — führende Vertreter beider kriegfüh-  
renden Parteien zusammenarbeiten), wenn von  
Konferenzen, gleich der Stockholmer Vermittlungs-  
konferenz, an der warmherzige neutrale Freunde  
beider kriegführender Parteien mitarbeiten, Vor-  
schläge eines Ausgleichsfriedens ausgearbeitet wer-  
den. Sie sollen den allmählich ermüdenden Kämp-  
fern sagen, dass das Dilemma «Duchhalten oder  
Untergang» unrichtig ist, dass es ein Drittes gibt,  
den Ausgleichsfrieden.

Diese Erkenntnis kann den Abbau der Leiden-  
schaftsstimmung erleichtern und beschleunigen,  
und nur hierin, nicht etwa in irgend welcher utop-  
ischen Hoffnung, dass die Kriegführenden heute

schon bereit wären, sich auf einer mittleren Linie  
zu finden, nicht etwa in einer kindischen Freude  
am Verteilen der Landkarte, wie sie den Anne-  
xionsphantasten beider kriegführenden Parteien  
mit Recht vorgeworfen wird, ist der Zweck der  
folgenden Ausführungen zu suchen.

Auch dass nun gerade die nachstehenden und  
nicht andere Detailgesichtspunkte dereinst zur  
praktischen Durchführung gelangen, ist uns für  
unsern Zweck nebensächlich. Nur dass die Krieg-  
führenden sich überhaupt mit dieser jenseits ihres  
derseitigen Gesichtskreises liegenden Möglichkeit  
eines Ausgleichsfriedens nach unentschiedenem  
Kriege befassen lernen, erscheint uns wichtig. Im  
Uebrigen wollen die nachstehenden Darlegungen  
nur eine Diskussionsgrundlage für die weitem  
Beratungen im Kreise des Bundes für Menschheits-  
interessen, wie andererseits der Stockholmer-Ver-  
mittlungskonferenz darstellen.

Da es sich im Nachstehenden um Vorschläge zu  
einem Ausgleichsfrieden handelt, der seinem Wes-  
en nach nur bei freiwilliger Zustimmung beider  
kriegführenden Parteien zu Stande kommen kann,  
so musste von allen solchen Forderungen abgese-  
hen werden, die — mögen sie den Prinzipien ide-  
aler Gerechtigkeit entsprechen oder nicht — nur  
durch den Sieg der einen Mächtigkeitsgruppe der andern  
aufgezwungen werden könnten: Von der Unabhän-  
gigkeitserklärung Ägyptens, die England, von der  
Angliederung Posens an das neue zu schaffende  
Polen, die Preussen, von der Autonomie Böhmens,  
die Oesterreich, u. von der Befreiung der Ukraine,  
die Russland niemals zugestehen würde, es sei  
denn, sie wären militärisch vernichtet.

Auch den im Verlauf des Krieges entwickelten  
militärischen Kräfteverhältnissen musste dahin  
Rechnung getragen werden, dass den relativ er-  
folgreichen Staaten eine gewisse Entschädigung für  
die gebrachten Opfer geboten und damit der Ver-  
zicht auf weitem Kampf um weitergehende Kriegs-  
ziele erleichtert werde. In dieser Beziehung musste  
jedoch andererseits festgehalten werden, dass allen  
Vorschlägen eines Ausgleichsfriedens die Hypo-  
these eines im Wesentlichen unentschiedenen  
Kriegsausganges — mag auch die eine Mächte-  
gruppe um ein Weniges gegen die andere schliess-  
lich im Vorteil sein — zu Grunde liegt. Ob diese  
Hypothese sich bewahrheitet, dafür soll im Nach-  
stehenden keinerlei Beweis angetreten werden.  
Dieser Beweis wird durch die tatsächlichen Ent-  
wicklungen der beiden nächsten Kriegsjahre er-  
bracht werden; nur wenn dieselben unsere Vor-  
ausberechnung ebenso bestätigen wie dies bereits  
in den vorangegangenen 1½ Jahren der Fall war,  
nur dann, und erst in diesem Augenblicke wird  
die Diskussion über die Einzelvorschläge Aktuali-  
tät besitzen.

Wer immer heute glaubt, dieselben mit «Ent-  
rüstung» von sich weisen zu müssen, wolle dies  
Blatt während der weitem Kriegszeit bewahren  
und dann beim Friedensschluss nachprüfen, ob

sein Land durch all die weiteren Opfer irgend-  
welche wesentliche Verbesserung gegenüber diesen  
Vorschlägen zu erringen vermochte.

Andererseits musste jede Annexion irgendwelchen  
Landgebietes gegen den Willen seiner Bewohner  
unter allen Umständen ausgeschlossen werden; sie  
würde die Gefahr künftiger Befreiungskriege  
heraufbeschwören und das Friedensinteresse der  
künftigen Generationen gefährden. Ihr könnten  
weder die neutralen Mächte, die an Schutz vor  
künftigen Störungen des Weltverkehrs Interesse  
haben noch alle jene, denen die Gemeinschafts-  
interessen der Menschheit am Herzen liegen, zu-  
stimmen.

Dieser Gesichtspunkt bezieht sich jedoch in  
seiner vollen Schärfe nur auf neu vorzunehmende  
Annexionen. Die Rückgängigmachung vergangener,  
gegen den Willen der Bevölkerung vorgenommenen  
Annexionen entspricht wohl den Forderungen  
idealer Gerechtigkeit, lässt sich aber im Rahmen  
eines Ausgleichsfriedens, wie oben bemerkt, nur in-  
soweit verwirklichen, als keine der kriegführenden  
Parteien hierin eine Verletzung ihrer Lebensinte-  
ressen erblickt und den weitem Kampf der An-  
nahme solcher Vorschläge vorzieht. Darum musste  
von allen Vorschlägen bezüglich Ägyptens, Posens  
u. s. w. wie oben angedeutet, abgesehen werden.  
Darum wurden territoriale Veränderungen über-  
haupt nur insoweit in Erwägung gezogen, als  
durch sie heftigen nationalen Bewegungen, die die  
Ruhe der Welt bis nun gefährdeten, ein Ziel  
gesetzt werden kann, wie insbesondere im Falle  
des Elsass und im Falle Polens.

Wichtiger noch für die Zukunftsinteressen aller  
Völker, als diese Einzelbestrebungen erscheint uns  
jedoch die Aufrichtung einer internationalen Rechts-  
ordnung und die aus ihr erfließende Möglichkeit  
einer Einschränkung der Rüstungen; in diesen  
Beziehungen sind die Interessen sämtlicher krieg-  
führender Staaten untereinander und mit jenen  
der Neutralen identisch; in ihnen liegen also die  
wesentlichen Möglichkeiten eines auf den Sieg der  
Vernunft über Vorurteil und Leidenschaft begrün-  
deten, jedermann positive Werte bringenden Aus-  
gleichsfriedens.

Im folgenden sollen zunächst die typischen  
territorialen und wirtschaftlichen Fragen, wie sie  
auch frühern Friedensverhandlungen das Gepräge  
gaben, so knapp als möglich skizziert und dann im  
II. Abschnitt die Probleme der künftigen Rechts-  
ordnung behandelt werden.

## I. Territoriale u. wirtschaftliche Veränderungen.

### A. Der mitteleuropäische Verband.

Sämtlichen kriegführenden Mächten würden  
der Vereinigung Deutschlands mit der habsburgi-  
schen Monarchie (Oesterreich und Ungarn<sup>1)</sup>)  
zu einem einheitlichen Wirtschaftsverbände mit

<sup>1)</sup> Und, wie wir später sehen werden, auch Polen.

einheitlicher Leitung der auswärtigen Politik und einheitlicher Oberleitung des Militärwesens (deren nähere Ausgestaltung im übrigen der direkten Vereinbarung zwischen Deutschland und der habsburgischen Monarchie überlassen wäre) zustimmen.

### B. Zur polnischen Frage.

Wenn wir nacheinander die verschiedenen Vorschläge für Lösung derselben untersuchen, so finden wir, dass alle, ausser einem einzigen, durch zwingende Gründe ausgeschlossen werden.

Die Wiederherstellung des *status quo ante*, das heisst: Die Rückstellung Russisch-Polens an Russland, während Galizien bei Oesterreich und Posen bei Preussen bliebe, würde von den polnischen Patrioten als neue Teilung ihres Landes empfunden werden und ihnen gegenüber eine schwere und ungerechte Unbill bedeuten.

Die Vereinigung sämtlicher polnischer Gebiete unter dem Szepter des Zaren würde einen Sieg Russlands voraussetzen, lässt sich bei unentschiedenem Ausgang des Krieges, wie er die Grundlage unserer Betrachtung bildet, nicht in Erwägung ziehen.

Die Annexion der südlichen Gebiete an Oesterreich, der nördlichen an Preussen, ähnlich etwa der augenblicklichen Teilung der Verwaltungsgebiete, würde vielleicht in den Jahrhunderten fürstlicher Hauspolitik beliebt haben, heute müsste sie als erneute Teilung Polens und als Verhöhnung des Gedankens der Volkssouveränität betrachtet werden.

Das *status quo ante* in Galizien und Posen und die Konstituierung des bisher russischen Polen als autonomer Staat unter einem deutschen Fürsten: dieses scheinbar so verlockende und in deutschen Kreisen vielfach empfohlene Programm wird von den polnischen Patrioten als erneute Teilung ihres Landes abgelehnt.

Die Vereinigung sämtlicher polnischer Gebiete zu einem unabhängigen Staate wäre die idealste Lösung des Problems, aber sie lässt sich im Rahmen eines Ausgleichsfriedens nicht verwirklichen, weil Oesterreich und Preussen diese Lösung ohne anderweitige Kompensationen, die sich jedoch nirgends finden liessen, nicht zugeben würden. Die polnischen Führer verlangen auch gar nicht diese radikale Lösung. Sie fordern die Vereinigung der polnischen Gebiete zu einem unabhängigen Staate, dessen Krone jedoch der regierenden Fürst der habsburgischen Dynastie zu tragen hätte, derart, dass Polen sich Oesterreich und Ungarn als gleichberechtigter dritter Teilstaat der habsburgischen Monarchie heigesellen würde.

Diese Lösung würde den Wünschen der polnischen Bevölkerung durchaus entsprechen und ihr — wie Ungarns Beispiel zeigt — auch volle kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten bieten; sie würde gleichzeitig, eben weil sie einen gewaltigen Machtzuwachs der habsburgischen Monarchie bedeuten würde, die Möglichkeit bieten, von dieser als entsprechende Kompensation die Abtretung minder wichtiger Landesteile an Russland, Rumänien, Serbien und Italien in Anspruch zu nehmen und derart die für einen Ausgleichsfrieden notwendige Zustimmung der genannten Länder zum Friedensschlusse zu erlangen.

Die einzige praktische Schwierigkeit liegt beim eventuellen Anschluss der polnischen Landesteile Preussens an das neue Polen. Da dieses als Bestandteil der habsburgischen Monarchie in den faktisch unter deutschem Einflusse stehenden mitteleuropäischen Verband (wie oben erwähnt) eintreten würde, da es sich also eigentlich nur um Verschiebungen innerhalb des gleichen staatsrechtlichen Verbandes handeln würde und zum Beispiel militärisch ein Besatzungsrecht durch preussische Truppen durchaus nicht anschlösse, so könnte ja vielleicht von grossem Weitblick der preussischen Staatsmänner eine Zustimmung wenigstens zur Angliederung der östlichen Bezirke Posens mit polnischer Umgangssprache erwartet werden, während

freilich die gemischt-sprachigen Gebiete im westlichen Posen, in Westpreussen und Schlesien in jedem Falle bei Preussen zu verbleiben hätten. Aber alle Erkundung über die diesbezügliche Stimmung massgebender deutscher Kreise stimmt leider darin überein, dass man jeder Abtretung preussischen Bodens, erstreckte sie sich auf ein noch so kleines Gebiet, prinzipiell ablehnend gegenüber steht; und gerade weil es sich bei dieser Osthälfte Posens nur um ein wenig bedeutendes Stück Erde handelt und die Abtretung der wichtigsten Landstrecke in Westpreussen mit ihrem Ausgang zum Meer im Rahmen eines Ausgleichsfriedens in keinem Falle zur Erwägung stünde, so scheinen auch die massgebenden polnischen Führer gewillt, von Posen ganz abzusehen und die Schaffung eines, alle übrigen homogen-polnischen Gebiete mit zusammen etwa 16 Millionen Einwohner umfassenden Staates — unter habsburgischem Szepter — zu akzeptieren.

Würde so die polnische Frage im wesentlichen zugunsten Oesterreichs entschieden, so läge es doch gewiss ausserhalb des Kreises deutscher Wünsche, etwa als Gegenleistung die Abtretung Deutsch-Böhmens an das Deutsche Reich zu fordern. Der organische Anschluss der gesamten Habsburgischen Monarchie an das Deutsche Reich wird ja dem letztern weitaus grössern Machtzuwachs bringen, als die Annexion einer Provinz bedeuten würde.

### C. Die ukrainische Frage.

Ihre vielleicht ideale Lösung läge in der Schaffung eines unabhängigen ukrainischen Staates von den Karpathen bis ans Schwarze Meer: Russland würde jedoch im Rahmen eines Ausgleichsfriedens keinesfalls einem Verluste all seiner fruchtbarsten Provinzen zustimmen können. Auch der *status quo ante*, nämlich die Teilung des ukrainischen Landes zwischen Russland (weit grössere Hälfte) und Oesterreich (Ostgalizien) könnte für Russland nicht annehmbar sein, weil es eben mit Recht im Rahmen eines Ausgleichsfriedens eine gewisse Kompensation für den Verlust des wichtigen Industriegebietes im Weichselland zu fordern hätte. Für Oesterreich hätte dieser *status quo ante* keinerlei Wert, denn dieses ruthenische Ostgalizien hinge nach Schaffung Polens geographisch und verkehrstechnisch vollständig in der Luft. Von Oesterreich selbst durch weite Länderstrecken und von Ungarn durch die Karpathen getrennt, würde es als Bestandteil eines dieser beiden Staaten, mit denen es keinerlei nationales Band verbindet, hinter denen es kulturell und wirtschaftlich weit zurücksteht, und von denen es zunächst entscheidende Hilfe für Wiederaufbau seiner vom Krieg zerstörten Wirtschaftsverhältnisse erwarten müsste, durchaus unwillkommen sein. Polen würde freilich eine Annexion dieses Landes, die in gewissem Grade die vor dem Krieg bestandene Herrschaft polnischer Grossgrundbesitzer über das ukrainische Bauernland wiederherstellen würde, gerne sehen, aber gerade gegen diese polnische Oligarchie kämpft die ukrainische Demokratie seit 30 Jahren; im Augenblicke, da man den Polen ihre Unabhängigkeit wiedergibt, darf man von ihnen erwarten, dass sie auf die Bedrückung der ukrainischen Bauern endgültig verzichten; darf man von ihnen auch das schwerere Opfer verlangen, dass sie die polnisch-jüdischen Städte, die bisher Sprachinseln im ukrainischen Lande bildeten, dass sie auch Lemberg selbst aufgeben und sich mit der Sprachgrenze, die der Sprachgrenze entspricht, begnügen. Wenn in Warschau neues national-polnisches Leben frei erblühen darf, so wird sich der Verlust Lembergs verschmerzen lassen, so wenig wir denselben an sich gering schätzen wollen. Dem Ausgleichsfrieden zwischen den Grossmächten muss eben auch ein vernünftiger Ausgleich zwischen den bisher kämpfenden Volksstämmen auf Grundlage billigen Austausches von Werten und, soweit dies tunlich, auf Grund des demokratischen Majoritätsprinzips nachfolgen. In-

wieweit dieser bei Russland belassenen Ukraine autonome Rechte zugebilligt werden könnten, wird im Zusammenhang der Ausführungen über diese Frage im nächsten Abschnitt angedeutet.

### D. Die armenische, persische und finnische Frage.

Der Aufschrei der abendländischen Welt gegen die seit Jahren systematisch betriebene Ausrottung des armenischen Volkes durch seine türkischen Herren und seine kurdischen Plünderer hat durch die Erfolge der russischen Waffen auch entsprechenden materiellen Rückhalt gefunden. Eine Rückkehr Armeniens in seine alte Bedrängnis darf nicht in Frage kommen. Seine Selbstständigkeit wäre vielleicht die ideale Forderung, soviel man andererseits in unserm Zeitalter der durch die modernen Verkehrsmittel bedingten grossen Wirtschaftsgebiete gegen das Erwachen neuer Zwergstaaten, denen die bedeutenden historischen Traditionen vieler bisheriger Kleinstaaten nicht zur Seite stehn würden, einwenden möge. Aber auf dass Russland einem Ausgleichsfrieden zustimme, darf man von ihm ausser der Aufgabe Polens kein Mehr verlangen. Die von den russischen Truppen besetzten Gebiete Armeniens und Persien (mit seinen Häfen am persischen Golf), das offen vor ihnen liegt, wären somit im Machtbereich der russischen Armeen, und des russischen Reiches zu belassen, ebenso Finnland. Diesen drei von kleinen, jedoch mit starkem Selbstbewusstsein begabten Völkern bewohnten, scharf umgrenzten Nationalgebieten wäre indes die innere Autonomie, unter der im zweiten Abschnitt dieser Studie zu erwähnenden Garantie des internationalen Staatenverbandes zuzubilligen; in Finnland die liberale Verfassung des Jahres 1903 wiederherzustellen, in Armenien und Persien analoge Einrichtungen zu schaffen.

Erschiene es auch zu weit gehend, für die weite Ukraine, mit ihrem in die breiten Massen nur unvollkommen gedungenen Staatsbewusstsein gleiche Autonomie zu verlangen und damit den Rahmen des russischen Reiches zu sprengen, so sollte derselben doch — gleichfalls unter Garantie der Gerichte des internationalen Staatenverbandes — der freie Gebrauch ihrer Sprache, so wie ihrer (z. Ph. bekanntlich « griechisch-unierten ») Religion gewährleistet werden.

### E. Andere von der habsburgischen Monarchie — im Gegenwert für die Angliederung Polens — zu bewilligende Konzessionen.

Die rumänischen Südbezirke der Bukovina, die jedweden verkehrstechnischen Anschlusses an die 3 neuen Teilstaaten der Monarchie entbehren würden, wären an Rumänien abzutreten, wogegen dieses sich — zu Händen der (später zu erwähnenden) Bundesbehörden — zu einem bindenden Verzicht auf weitere Ansprüche an die gemischt-sprachigen Gebiete Siebenbürgens zu verstehen hätte.

Bosnien und die Herzegowina, sowie die Adria-häfen Metkovich und Ragusa mit dem dazwischen liegenden Küstenstrich (sämtlich rein serbische Gebiete) wären an das Königreich Serbien zu übergeben, das seinerseits bindenden Verzicht auf Kroatien u. das übrige Dalmatien auszusprechen u. Mazedonien bis zum Wardar an Bulgarien abzutreten hätte. Das niedergeworfene Serbien würde freilich auch einem Ausgleichsfrieden, der ihm weder Bosnien noch die Adria-häfen gäbe, höchst wahrscheinlich zustimmen. Aber diese völlige Liquidierung der serbischen Frage, diese endgültige Ausrottung der serbischen Irredenta erschiene uns für Oesterreich eine politische Stärkung, für Deutschland, für Europa, für die Menschheit die Verlöschung eines möglichen künftigen Kriegsherdes zu bedeuten und darum in hohem Grade wünschbar zu sein. Die endgültige Entscheidung über diese Frage mag im Uebrigen offen bleiben; ein Ausgleichs-friede wäre wahrscheinlich auch ohne diese Konzessionen an Serbien möglich.

Montenegro erhalte Skutari, hätte dagegen den Lowcen an Oesterreich abzugeben, das derart in der Bocche di Cattaro eine uneinnehmbare Flottenbasis gewänne.

Albanien wäre unter einem eigenen Fürsten, jedoch unter österreichischem Protektorate (ähnlich dem zwischen Tunis und Frankreich bestehenden Verhältnis) wiederherzustellen, hätte jedoch den griechisch gesinnten Nordepirus an Griechenland und Valona an Italien auch weiter zu überlassen. Dies Letztere erhalte ferner jene Teile des italienischen Sprachgebiets in Oesterreich (Welschtirol und den Bezirk von Gradiska) deren Abtretung von Oesterreich im April 1915 angeboten worden war: insofern ein in diesen beiden Gebieten zu veranstaltendes Referendum sich für solche Angliederung aussprechen sollte. Italien hätte jedoch an Oesterreich eine Kriegsschädigung von 3 Milliarden Lire zu bezahlen.

Zu diesem Vorschlag, der freilich im letztgenannten Lande eine vom sittlichen Standpunkt aus volllauf begreifliche Erbitterung « ob Belohnung des treulosen Bundesgenossen » begegnen würde, sei bemerkt:

1. Für den Abschluss eines Ausgleichsfriedens und die Vermeidung weiterer Kriegesopfer bedarf es der Zustimmung Italiens. Die psychologischen Imponderabilien im italienischen Volke lassen jedoch die Zustimmung desselben zu einer Beendigung des Krieges ohne die wenigstens teilweise « Befreiung der unerlösten Brüder », die Zustimmung zu einer Zurückziehung der italienischen Truppen von den Gebieten, die sie heute wenigstens teilweise besetzt halten, als ausgeschlossen erscheinen.

2. An den Besitz von Welschtirol und Gradiska sind weder wirtschaftliche noch politische Lebensinteressen Oesterreichs geknüpft, was ja auch seinerzeit in der Bereitwilligkeit desselben zur Abtretung dieser Gebiete zum Ausdruck kam. Ganz anders ist es natürlich mit Triest, diesem wichtigsten Seehafens des Landes; die Hauptforderung Italiens, die nach Abtretung von Triest, kann somit nicht erfüllt werden.

3. Das, wenn auch psychologisch begreifliche Rachebedürfnis gegen Italien scheint uns weder das Unglück weiteren Krieges noch schroffe Ablehnung der von der rein italienischen Bevölkerung dieser Gebiete geäußerten Wünsche rechtfertigen zu können. Sie könnten übrigens, wie oben bemerkt, durch ein Referendum nochmals überprüft werden; Italien würde gewiss keinerlei Einwendung dagegen erheben.

#### F. Zur elsässischen Frage.

Dieselbe enthält zwei Momente, deren befriedigende Lösung für Liquidierung des ganzen Problems unerlässlich ist, nämlich:

1. Schaffung einer Staatsform, die der elsässischen Bevölkerung selbst Befriedigung zu bieten vermöchte.

2. Entsprechenden Ausgleich für den Verlust an wirtschaftlicher und politischer Macht, vor allem jedoch für den Verlust an Affektionswerten, der jener der beiden Grossmächte, die auf Elsass-Lothringen ganz oder teilweise und nunmehr endgültig verzichten müsste, erwachsen würde.

Die Lösung der erstgenannten Teilfrage kann nach den Prinzipien moderner Demokratie nur in der freien Selbstbestimmung des elsässisch-lothringischen Volkes gefunden werden. Nur böser Wille — den zu brechen der Kriegsnot obliegt, auf dass der psychologische Moment zum Ausgleichsrieden komme — aber kein berechtigtes Interesse kann sich jener Lösung durch den Majoritätsgedanken widersetzen, der ja in andern Ländern und in andern Fragen, die nicht minder wichtig sind als die des Elsass, so oft in Anwendung gekommen; einer Lösung wie dieser, auf der das ganze Leben der modernen Staaten ungeachtet der in ihrem Innern bestehenden sozialen und politischen Gegensätze beruht.

Naheläge es, diese Selbstbestimmung dem Elsass-Lothringischen Landtage zu überweisen. Aber die möglichste Annäherung an eine wirkliche

Uebereinstimmung zwischen den Wünschen einer grossen Bevölkerungsmehrheit und der zu wählenden Staatsform würde dadurch erschwert, weil eben die Volksstimmung in den Grenzgebieten von Oberelsass und Lothringen mit ihrer französischen Umgangssprache ganz anders ist, als im rein deutschen Sprachgebiete des Unterelsass. Die Bezirkstage haben kaum die nötige Autorität für eine derart wichtige Entscheidung: das Volksreferendum, wie es in der Schweiz üblich ist, bietet viel günstigere Möglichkeiten und ist für Entscheidung einer Frage, auf die einfach mit « Ja » oder « Nein », « Deutschland » oder « Frankreich », zu antworten ist, viel besser zu empfehlen.

Wollte man auch eine dritte Kombination, nämlich die Autonomie des Elsass zur Debatte stellen, so würde man die Möglichkeit einer Kompensation für die Grossmächte sehr erschweren, weil dann nicht bloss eine, sondern beide entschädigt werden müssten. Da ausserdem — angesichts der grossen Verschiedenheit zwischen den einzelnen Bezirken — mit ungleichgerichtetem Ausfall der Abstimmung gerechnet werden muss, so würde ein Autonomiebeschluss in einem der Bezirke zur Schaffung eines kaum lebensfähigen Zwergstaates führen. Diese Lösung der Autonomie hätte trotzdem, wenn im Frieden vorgenommen, wegen ihrer Schonung der beiderseitigen Empfindlichkeiten viel Verlockendes geboten; als Abschluss eines verheerenden Krieges zwischen Deutschland und Frankreich ist sie zu idyllisch, um angenommen zu werden. Deutschland müsste es überlassen bleiben, die Chancen für einen ihm günstigen Ausfall der Volksabstimmung durch Versprechen eventueller Autonomie des Elsass als eines selbständigen Bundesstaates im Rahmen des deutschen Reiches — für den Fall, als sich das Volk für Verbleib in demselben entschiede — zu bessern.

Um jede Garantie unbeeinflussten Verlaufs der Abstimmung zu geben, müssten beide Parteien ihre Truppen aus den von ihnen besetzten Landesteilen zurückziehen und die Verwaltung des Landes während der Abstimmung sei es einem Ausschuss des elsässischen Landtages, sei es einer von der benachbarten Schweiz zu bestellenden Kommission übertragen werden.

Frankreich begründet seinen Anspruch auf die beiden Provinzen nur auf das Selbstbestimmungsrecht ihrer Bewohner. Kompensationen für Frankreich, im Falle sich dieselben für dauernden Verbleib im deutschen Reich entscheiden sollten, wäre darum nicht notwendig.

Wohl aber wäre den französischen Wünschen, die in diesem Falle mit den Prinzipien der Billigkeit und der Gerechtigkeit übereinstimmen, insofern entgegen zu kommen, als auch allen Personen, deren Väter in Elsass-Lothringen geboren wurden, das Recht zur Teilnahme an der Volksabstimmung einzuräumen wäre, auch wenn diese Väter oder sie selbst das Land aus politischen oder andern Gründen verlassen hätten. Viele Vorurteile, die in Frankreich gegen die Idee des Plebiscites bestehen, gehen von der — durchaus vermeidbaren — Voraussetzung aus, dass dasselbe durch die Nichtteilnahme dieser Personenkategorie gefälscht erscheinen müsste. Im übrigen wäre das genannte Recht nicht an den Wohnsitz in Elsass-Lothringen, sondern an die Geburt im Staatsgebiet zu knüpfen, so dass also wohl die — wie die Erfahrung lehrt — auch seelisch eingebürgerten Kinder der altdeutschen Einwanderer, nicht aber diese selbst an dieser Abstimmung über das weitere Schicksal ihrer Heimatlande teilzunehmen hätten.

Deutschland wären hingegen für den Fall einer völligen oder teilweisen Loslösung des Reichslandes entsprechende Kompensationen zuzubilligen und somit folgende tatsächliche Massregeln zu treffen:

Getrennte Volksabstimmung im Oberelsass (mit Mülhausen); im Unterelsass (mit Strassburg), im französischen Sprachgebiet von Lothringen (mit Metz) und im deutschen Sprachgebiet von Loth-

ringen (mit Forbach) über Zugehörigkeit des Bezirks zu Frankreich oder dem Deutschen Reich. In diesen Fällen nachstehende Kompensationen an Deutschland:

a) Im Falle einer Abtretung des Oberelsass: Südmarokko.

b) Im Falle einer Abtretung auch des Unterelsass: Ganz Marokko, bis zum Atlasgebirge.

c) Im Falle einer Abtretung des französischen Sprachgebiets von Lothringen: Madagaskar.

d) Im (unwahrscheinlichen) Falle einer Abtretung auch des deutschen Sprachgebiets von Lothringen: Die französische Kongo-Kolonie<sup>1)</sup>.

Durch diese Vorkehrung wäre erstens: Das Selbstbestimmungsrecht der Elsassisch-Lothringischen Bevölkerung gewahrt. Zweitens: Dem Wunsche Frankreichs nach Wiederangliederung solcher Brüder, die tatsächlich französisch fühlen, Genüge getan. An der Angliederung solcher Bevölkerungen, die mit dem Gegner fühlen, an solcher Einfügung eines fremden Volkskörpers in sein bisher einheitliches nationales Gefüge kann es ein legitimes Interesse nicht besitzen.

Deutschland erhalte andererseits, im Falle es gewisse Teile des Reichslandes wieder abzugeben hätte, mehr als volle Entschädigung durch weite Landgebiete in gemässiger Zone (Marokko) oder in gesunder Höhenlage (Madagaskar), auf denen sich viele Millionen von deutschen Bauern ansiedeln und die deutsche Volkskraft und Staatsmacht in unvergleichlicher grösserer Masse stärken könnten als es durch die Festhaltung einiger Grenzbezirke gegen den Willen ihrer Bevölkerung möglich wäre. Wirtschaftlich würden naturgemäss in diesen, an Bodenschätzen so reichen Ueberseegebieten, die noch der Erschliessung harren, für Deutschland viel weitergehende Möglichkeiten erwachsen als in den zum Teil schon überbevölkerten Bezirken des Reichslandes. Frankreich wieder, mit seiner stagnierenden Bevölkerungsanzahl besässe auch in den ihm verbleibenden Kolonien noch durchaus hinreichenden Spielraum für die an Zahl nach geringe Menge seiner Auswanderer.

Deutschland gewänne durch die Angliederung der Ueberseegebiete mehr als es im Reichslande verlöre; Frankreich gewänne im Reichsland, vor allem an Affektionswerten mehr, als es an realen Werten im Kolonialland abzugeben hätte. Die ganze Transaktion wäre dem typischen Fall bei einem guten Austauschgeschäft zwischen Privatleuten vergleichbar, bei dem ja so oft beide Teile gewinnen können; dass der Austausch nicht auf Kosten der auszutauschenden Bevölkerungen erfolge und nicht berechnete nationale Solidaritätsempfindungen verletze, dafür wäre durch die Bestimmung, dass alles an den Ausfall der Volksabstimmung gebunden wäre, vorgesorgt<sup>2)</sup>.

#### G. Die belgische Frage.

Das Königreich wäre in seinen alten Grenzen wiederherzustellen und erhalte von Deutschland eine Subvention von 3 Milliarden für Wiederaufbau seiner Städte und Industrien; andererseits wäre die Entschädigung von 3 Milliarden, die Italien für Erwerb von Welschtirol und Gradiska zu bezahlen hätte, von Oesterreich an Deutschland als bescheidene Erkenntlichkeit für die geleistete Kriegshilfe weiter zu leiten, so dass also kein kriegführender Staat eine Entschädigung zu erhalten oder zu begleichen hätte, ausser Belgien, das so viel Leid er-

<sup>1)</sup> Sämtliche Bezirke grenzen sowohl an Frankreich wie an Deutschland, sodass die Angliederung des einen an Frankreich, des andern an Deutschland keiner Schwierigkeit begegnen würde. Nur die Angliederung des deutschen Sprachgebiets von Lothringen an Frankreich (bei gleichzeitigem Verbleib des französischen Sprachgebiets bei Deutschland) würde allerdings zur Bildung verkehrstechnischer Enklaven führen. Aber da naturgemäss die französische Stimmung im französischen Sprachgebiet grösser ist als im deutschen und die deutsche Stimmung im deutschen Sprachgebiet grösser als im französischen, so ist mit einem solchen « qui pro quo » nicht zu rechnen.

<sup>2)</sup> Die altfranzösischen Gebietsteile, die sich heute in den Händen der deutschen Armee befinden und über deren Wunsch, bei Frankreich zu bleiben, ein vernünftiger Zweifel nicht bestehen kann (Lille, St-Quentin u.s.w.) wären an Frankreich zurückzugeben.

duldet und Italien, das schliesslich doch mehr Land erhielte, als es durch die Waffen errungen.

### H. Kolonialfragen.

Sämtliche von England und Frankreich besetzten Kolonien (Deutsch-Südwest-Afrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neuguinea, Samoa, u.s.w.) wären am Deutschland zurückzugeben. Nur Kiautschau fiele an China zurück, da seine Wiedereroberung durch Deutschland einen neuen Krieg mit Japan und ganz unverhältnismässige Opfer erfordern würde. Würde Frankreich durch den Ausfall der elsässischen Volksabstimmung zur Abtretung von Marokko und Madagaskar an Deutschland verhalten so würde ihm, andernfalls aber Deutschland ein Vorkaufsrecht für die portugiesischen Kolonien eingeräumt werden. Der Kaufpreis wäre mit Portugal frei zu vereinbaren und das tatsächliche Zustandekommen des Kaufgeschäftes in das freie Belieben Portugals zu stellen. Dieses könnte jedoch durch entsprechend hohe Ansetzung der Kaufsumme höchstwahrscheinlich gewonnen werden, da ja Portugal zu einer solchen Erschliessung seiner Kolonien, wie Frankreich oder Deutschland sie vornehmen könnten, mit seinen eigenen Mitteln kaum im Stande ist.

Deutschland wäre ferner von sämtlichen kriegführenden Mächten die *offene Tür in ihren sämtlichen Kolonialgebieten*, so wie ausserdem die *Meistbegünstigung* in den autonomen Tochterstaaten Englands (Australien und Neuseeland, Kanada und Neu-Fundland, Südafrika) u. z. zu gleichen Bedingungen wie gegenüber England selbst einzuräumen, ebenso die Meistbegünstigung in allen anderen kriegführenden Ländern: während Deutschland und Oesterreich nicht gehalten wären, die *einander eingeräumten Vorteile* (siehe den Abschnitt A) auch den anderen Mächten einzuräumen. Im *Uebrigen* würden gleiche Gesichtspunkte der Meistbegünstigung in den Stammländern und der offenen Tür in den Kolonien auch ihrerseits zu beobachten sein.

### I. Zusammenfassende Bilanz der Vorteile und Opfer der einzelnen kriegführenden Mächte.

1. *Deutschland* verlöre (um den *wahrscheinlichen* Ausfall der Volksabstimmung im Elsass vorweg zu nehmen) die Westhälfte Lothringens mit seiner französischsprechenden Bevölkerung und vielleicht auch das Oberelsass; es *gewänne* in diesem Fall *Madagaskar* und *Südmorokko*, andernfalls die portugiesischen Kolonien (letztere gegen Geldentschädigung).

Es *gewänne* ferner: *Wirtschaftliche Möglichkeiten in sämtlichen Kolonien der andern Länder*, durchaus *gleich*, als ob es sie selbst besässe.

Ein unbeschränktes *Absatzgebiet für seine Industrie* in Ungarn und Polen.

Eine *überragende Machtstellung* vermöge seiner dauernden Verbindung mit den habsburgischen Staaten.

*Freiheit der Meere* (im Rahmen der im folgenden Abschnitt zu erörternden Beseitigung des Seekrieges überhaupt).

Die *Habsburgische Monarchie* verlöre die (auch in der Vergangenheit stets *wirtschaftlich passiven*) Gebiete Ostgaliziens und der Bukowina und die irredentistischen Unruhegebiete Welschtirols und Gradiskas, Bosniens und der Herzegowina mit einem Teil von Dalmatien; sie *gewänne* dagegen Albanien, die Ausgestaltung der Flottenbasis Kattaro, die Aussöhnung mit ihren Nachbarn im Süden und Osten, die kulturveredelnde Verschmelzung mit ihrem Nachbarn im Westen, dem Deutschen Reiche.

Sie *gewänne* ferner 12 Millionen neuer polnischer Untertanen, *doppelt so viel* als sie anderwärts abzugeben hätte und vor allem *loyale aus freiem Willen sich anschliessende Bürger* statt knirschender, mit dem Auslande konspirierender, unterworfenen Völker.

*Russland* verlöre Polen, das ihm durch seine Aufstände und Unabhängigkeitsbestrebungen so viele Sorgen bereitete, das militärisch, vermöge seiner in deutsches Gebiet vordringenden Lage stets mehr eine Schwächung als eine Stärkung des Reiches bedeutete.

Es *gewänne*: Die Ukrainer Galiziens, sprachverwandt mit der Bevölkerung seiner eigenen Südländschaften und zum Teil schon heute orthodoxen Glaubens. Es *gewänne durch Armenien und Persien hindurch den freien Weg zum eisfreien Meer*.

Die *Türkei* wäre mit der Abtretung Armeniens einer steten Gefahr, immer wieder in Konflikt mit Gewissen und Kanonen der westlichen Mächte zu kommen, ledig und andererseits durch Zustimmung der Mächte zur Aufhebung der Kapitulationen zu entschädigen. Im Ausgleich gegen Bahn- und Industriekoncessionen in Anatolien und Mesopotamien könnte ihr eventuell ein von sämtlichen Grossmächten aufzubringendes Darlehen zugebilligt werden: eventuell könnte sie auch einen Hafen der Cyrenaika, zwecks Wiederherstellung freien Verkehrs mit dem Gebiete des Grossscheichs der Senussi, der ihr durch den « Heiligen Krieg » nähergetreten ist, erhalten.

*Rumänien* *gewänne* ohne Schwertstreich einige Hunderttausend sprachverwandter Bürger und könnte angesichts der notwendigen Aufgabe aller weitergehenden Ansprüche auf habsburgische Gebiete nunmehr ganz seiner innern Konsolidierung leben.

*Bulgarien* hätte sein Hauptziel, die Befreiung der unter Fremdherrschaft schmachttenden rein bulgarischen Gebiete östlich vom Wardar erreicht.

*Serbien* hätte wohl dies fremdsprachige Land abzutreten, es *gewänne* jedoch endlich sämtliche Gebiete, die eine Bevölkerungsmehrheit serbischer Sprache und orthodoxen Glaubens, resp., was damit zusammenfällt, serbischer Gesinnung aufweisen; es *gewänne* den für seine wirtschaftliche Entwicklung unentbehrlichen *Ausgang zum Meer*.

*Montenegro* *gewänne* im Austausch gegen einen Felsenberg, der ihm keinerlei Nutzen brachte, eine neue grössere Hauptstadt: Scutari.

*Griechenland* hätte mit der Angliederung des Nordepirus endlich seine Staatsgrenze bis zur Sprachgrenze, soweit europäische Gebiete in Frage kommen, ausgedehnt.

*Italien* hätte wohl eine grosse Geldsumme zu begleichen, aber immerhin weniger, als ihm eine endlose Fortführung des Krieges kosten würde. Es behielte mit Valona einen guten Kriegshafen und *gewänne* mit Welschtirol und Gradiska diejenigen Gebiete des Nachbarn, die tatsächlich rein italienische Bevölkerung besitzen und die nicht gleich Triest durch den Uebergang von einem Lande zum andern ihrer wirtschaftlichen Funktion (nämlich der Versorgung eines zum gleichen Staate gehörenden Hinterlandes) beraubt würden.

*Frankreich* verlöre (eventuell im Austausch gegen portugiesische Kolonien) einige Kolonialgebiete, die aber nicht zu seinen ältesten gehören, an denen nicht soviel Traditionen und psychische Imponderabilien hängen, wie etwa an Algier, Tunis oder Indochina. Es behielte hinreichend viele Kolonialbesitzungen für sein tatsächliches wirtschaftliches Bedürfnis.

Es *gewänne* jene Gebiete von Elsass-Lothringen, die tatsächlich französisch fühlen.

*Belgien* wäre durch die oberwähnte Geldentschädigung in die Lage gesetzt, sein Land wieder aufzubauen.

*England* hätte die Genugtuung, die kleinen Staaten Belgien und Serbien, deren Schutz den wesentlichen Bestandteil in den von ihm verkündeten Kriegszielen bildete, wieder auferstehen zu sehen. Im Rahmen der im nächsten Abschnitt zu erörternden internationalen Rechtsordnung ge-

wänne es vollständige Garantien gegen eine Bedrohung seines wirtschaftlichen und politischen Besitzstandes durch die militärische Entwicklung anderer Staaten.

Sämtliche Nationen, ohne Ausnahme, würden also durch den Friedensschluss in ihren alten Besitz wieder eintreten (wie Belgien), eine bedrohte Machtstellung wahren (wie England und die Türkei), oder *direkte territoriale Vorteile gegenüber dem status quo ante erzielen, wie sämtliche andern kriegführenden Staaten*.

Die scheinbar unmögliche Leistung, *jedem ein mehr zu geben ohne irgend einem der Beteiligten ein Minder aufzuerlegen*, würde eben dadurch erzielt, dass an Stelle des blinden Zufalls der militärischen Erfolge, wie er frühere Kriege beendet und so manchen Landstrich solchen zugeteilt hat, die seiner gar nicht wirtschaftlich oder politisch bedurften — während er anderen das versagte wonach ihr Sehnen ging — diesmal ein *Ausgleichsfriede* der Ordnenden Vernunft zu ihrem Rechte verhülfe und die Prinzipien planvoller *Organisation* auch in die territoriale Gliederung des Erdteils einführen würde.

Die Völker für die wirtschaftlichen und vor allem für die Blutopfer, die das Austoben ihres Kriegsrausches gekostet hat, zu entschädigen, liegt freilich in niemandes Hand. Ihnen in der Gewährleistung gegen neue Kriege, in der wirtschaftlichen Ersparnis vermöge der Rüstungsbeschränkung ein gewisses Gegengewicht zu bieten, diesen Gesichtspunkten wäre durch die Aufrichtung einer internationalen Rechtsordnung Rechnung zu tragen. Die Grundlinien einer solchen Neugestaltung seien im Folgenden, soweit der Raum es gestattet, knapp skizziert und im Uebrigen auf die eingehendern Darlegungen, sowie vor allem auf die historische, juristische und politische Begründung in Kapitel 7, 8 und 9 der Studie « Besitzt die Menschheit hinreichende Organe für Erforschung und Wahrung ihrer Gemeinschaftsinteressen » (Ein Versuch zur Klärung der Gegenwartswirren und ein Weg zu ihrer Lösung<sup>1</sup>) verwiesen.

Auf einzelne weitgehende Forderungen der Studie ist im Nachstehenden, zwecks erleichterter Annahme derselben auch durch die konservativ-gesinnten Grossmächte *Verzicht geleistet*; diese Postulate mögen einen *Zielpunkt für weitere* Ausgestaltung der internationalen Verfassung in der Zukunft darstellen, während die Forderungen, die unmittelbar erreichbar sind und deren Durchsetzung als Garantie gegen erneuten Kriegsausbruch unerlässlich ist, im Folgenden dargelegt werden sollen. —

### II. Die Aufrichtung einer internationalen Rechtsordnung.

Um eine gewisse Uebersichtlichkeit der Vorschläge zu erzielen und andererseits doch zu klarem Ausdruck zu bringen, dass es sich keineswegs um willkürliche Ideengebäude, sondern Schlussfolgerungen aus der Einsicht in die vorhandenen Entwicklungsansätze und Bedürfnisse handelt, soll einigen Abschnitten ein Motivenbericht (z. Teil in kleinerem Druck) beigegeben werden. Da der beschränkte Raum dieses Blattes grössere Ausführlichkeit derselben nicht gestattet, sei nochmals auf die eingehende Begründung der einzelnen Forderungen, die Literaturangaben u.s.w. in der oben erwähnten Studie verwiesen.

#### 1. Berufung der konstituierenden Versammlung.

A. Der Kongress der kriegführenden Mächte lade nach Beendigung seiner eigenen Arbeiten die Neutralen zu einer gemeinsamen *Dritten Haager-Konferenz* zwecks Beratung über die Aufrichtung einer internationalen Rechtsordnung ein.

<sup>1</sup> Herausgegeben vom Bund für Menschheitsinteressen, verlegt durch die Akad. Buchhandlung von Max Drechsel in Bern.

B. Für Gültigkeit ihrer Beschlüsse wäre im Prinzip *Einstimmigkeit* der Staaten erforderlich. Vorschläge jedoch, die um des Widerstandes einer Mächtegruppe willen nicht allgemein zur Durchführung kommen können, mögen durch *Staatsverträge* zwischen den ihnen geneigten Staaten für deren Gebiete zur Anwendung kommen.

Als äusserster Schritt bliebe es ihnen freigestellt, die Ratifikation des eigentlichen Friedensschlusses zu verweigern, den Krieg wieder zu beginnen.

#### Motive.

Siehe andererseits in der oberwähnten Studie die Gesichtspunkte, die für eine *weitergehende* Lösung sprechen würden.

Zu Punkt A: Eine Heranziehung der Neutralen zum Friedenskongress selbst scheint am Widerspruch mehrerer Grossmächte scheitern zu sollen. Da ihre Mitwirkung andererseits für das über den Kreis der heute kriegführenden Mächte hinaus reichende Werk unentbehrlich ist, so erscheint die Berufung einer — auf den eigentlichen, mit der Liquidation des Krieges befassten Kongress *nachfolgenden* — Haager Konferenz als unumgänglich.

Zu Punkt B: Das Zustandekommen von Beschlüssen war auch bei den frühern Haager Konferenzen an *Einstimmigkeit* aller Mächte gebunden. Dies hat das Zustandekommen aller Beschlüsse *sehr erschwert*. Die vollkommenste Lösung der Frage läge in der Fassung der Beschlüsse mit einfacher oder qualifizierter (z. B.  $\frac{3}{4}$ ) Stimmenmehrheit; aber Zuteilung einer Stimme an jede Macht, Gleichwertigkeit des deutschen oder französischen und des bolivianischen Votums könnte da, wo die Stimmen wirklich *gezählt* und *gegeneinander* gestellt würden, nicht in Frage kommen. Die Grossmächte könnten sich einer Zufallsmehrheit von Kleinstaaten, die vielleicht zusammen nicht soviel Bürger als eine Grossmacht allein zählen, nicht aussetzen. Die Zuteilung einer solchen Anzahl von Stimmen oder Delegierten an jeden Staat, wie sie seiner Bedeutung und Macht entspräche, wäre erforderlich.

Dahingehende Vorschläge wurden in der oberwähnten Studie formuliert, aber die von allen Seiten gegen die konkrete Abstufung der Stimmenzahl einsetzende Kritik hat uns gezeigt, dass die egozentrischen Anschauungen der Völker, dass Machthunger und Eitelkeit heute noch allzustark sind, um einen solchen vernünftigen Vergleich zu ermöglichen; er wäre der *Weiterentwicklung der internationalen Verfassung* zu überlassen.

Auch gegen die Möglichkeit, dass sich eine Grossmacht einem *gegen* ihre Stimmen erfließenden Beschlüsse fügen müsse, scheinen noch allzuweit gehende Vorurteile der Staatssouveränität zu bestehen.

Um andererseits eine Obstruierung des *ganzen* Werkes zu verhindern, bleibt zunächst der Weg der auf einen *Teil der Staatenwelt* beschränkten Neuordnungen. Die widerstrebenden Staaten würden es sich sehr wohl überlegen, ehe sie sich freiwillig von einem durch solche gemeinsame Ordnungen verbundenen Staatencomplexen ausschlossen u. sich damit in *dauernden* Gegensatz zu einem solchen mächtigen Allianzverbande brächten.

Als letzte Sanktion bliebe dann die gleiche, die auch allen Verhandlungen der Friedenskongresse der Vergangenheit zur Seile stand: Jede Macht bewahrt angesichts des Scheiterns der internationalen Rechtsordnung die Möglichkeit, sich vom Kongresse zurückzuziehen und damit *den Krieg neu ausbrechen zu lassen*. Sie wird es offenbar nur dann tun, wenn sie sich entsprechender Unterstützung der andern Mächte gewiss weiss, um nicht isoliert zu unterliegen. Eben diese Drohung wird andererseits die gegnerischen Grossmächte veranlassen, von einem Veto gegen wichtige Vorschläge abzu-  
sehen, wenn sie sich nicht ihrerseits der Zustim-

mung wenigstens der ganzen eigenen Mächtegruppe gewiss wissen. — Mangels einer Fassung der Entschlüsse mit Stimmenmehrheit, die das Ideal dargestellt hätte, wären damit wenigstens alle wichtigen Anträge, gegen die sich nicht der *kollektive Widerspruch eines der beiden kämpfenden Mächtesystemerichtet*, gesichert. — All diese Verhandlungen würden freilich denen einer wahren gesetzgebenden Versammlung recht unähnlich sein, eher dem Feilschen der üblichen diplomatischen Verhandlungen der Vergangenheit mit der *Kriegsdrohung* als Endargument gleichen: Ein *letztes* zur Geltung kommen jener Prinzipien der *Herrschaft der Gewalt*, wie sie der Vergangenheit ihr Gepräge gegeben haben und nun mit Schaffung der internationalen Rechtsordnung ihre Geltung *verlieren*.

## 2. Die Ordnung der gesetzgebenden Gewalt.

Die eben erwähnte «Haager Konferenz» würde sich verpflichten, auch in Zukunft als *gesetzgebende Körperschaft des Staatenverbandes* zusammenzutreten; ähnlich wie die frühern Haager Konferenzen es taten, doch *regelmässiger*, etwa in jedem Monat Januar und für eine so lange Sitzungsperiode, als dies für Erledigung des Bundesbudgets und der von den Einzelstaaten eingebrachten Anträge erforderlich wäre. So wie die Minderung des wechselseitigen Misstrauens und die Stärkung des Gemeinschaftsbewusstseins dies zulässt, wäre dann an die Zubilligung entsprechender Stimmenzahl an die einzelnen Staaten und Einführung des Mehrheitsprinzips für die Abstimmungen zu schreiten.

Es würde jedoch, wie eben bemerkt, in der uns zunächst beschäftigenden Konferenz *unmittelbar nach Friedensschluss* nur die prinzipielle Notwendigkeit dieser weiteren Ausgestaltung betont werden, während man die Einzelheiten derselben zunächst nicht ins Auge zu fassen hätte.

## 3. Erste dringliche Bestimmungen der internationalen Ordnung.

A. Zunächst wäre ein allgemeines *Landfriedensgesetz* zu beschliessen, das allen, dem Staatenverbande sich anschliessenden Staaten die Verpflichtung auferlegen würde, ihre sämtlichen Gravamina gegenüber einem andern Bundesstaate vor die Bundesinstanzen (gesetzgebende Versammlung, Exekutivgewalt oder Bundesgericht) zu bringen. Durch dieses Landfriedensgesetz müsste jede kriegerische Selbsthilfe verboten, resp. als *Aufbruch erklärt* und mit *Niederwerfung durch die gesamten Machtmittel des Bundes bedroht* werden.

B. Alle dem Verbande sich anschliessenden Staaten wären zu verpflichten, dem Bunde zur Abwehr jeder Friedensstörung *entsprechende militärische Kontingente zur Verfügung* zu stellen. (Die Errichtung einer internationalen Polizeitruppe, zwecks rascher und sicherer Exekution aller Bundesbeschlüsse und aller Urteile der Bundesgerichte wäre für die *Zukunft* in Aussicht zu nehmen.)

C. Die militärischen Machtmittel jedes Einzelstaates wären nach einem festzulegenden Schlüssel zu *begrenzen*, zum Beispiel: Herabsetzung der Truppenzahl des bestehenden Heeres und des Kriegsbudgets auf die Hälfte des Standes vom 1. August 1914 und jährliche Einschränkung beider um 10%.

D. Sämtliche Mitglieder des Staatenverbandes hätten einander für eine festzusetzende Reihe von Jahren *Wahrung ihres territorialen Besitzstandes* zu gewährleisten.

D. Als Gegenleistung für diese Garantie des territorialen Besitzstandes müssten sich alle Staaten des Verbandes verpflichten, ihren sämtlichen Untertanen *Rechtsgleichheit, Religionsfreiheit und den freien Gebrauch ihrer Sprache* zu garantieren.

#### MOTIVE.

Zu Punkt A: Der Allgemeine Landfrieden ist wesentlicher Zweck der ganzen zwischenstaatlichen Organisation und seine unbedingte Garantie ist die dringendste aller Massnahmen, weil eben jeder neue Krieg das ganze zwischenstaatliche Werk in seiner Existenz gefährden würde.

Zu Punkt B: Nur wenn jedem Staate offen vor Augen steht, dass er im äussersten Falle durch die militärischen Machtmittel des Bundes gegen Friedensstörung geschützt sei,

kann man von ihm wesentliche Herabminderung seiner eigenen Rüstungen fordern. Nur dann, wenn jeder Staat weiss, der eventuell die *ultima ratio* einer übermächtigen militärischen Machtentfaltung gegen ihn in Anwendung käme, wird er sich alle Absichten der Friedensstörung aus dem Kopf schlagen.

Im Uebrigen wären natürlich vor diesem Appel an die *ultima ratio* alle möglichen friedlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen, so die Bedrohung des rebellischen Staates mit ein Ausschluss aus allen Post- und Verkehrsbeziehungen, so wie eventuell auch von jeder Handelsbeziehung mit den übrigen Ländern.

Zu Punkt C: Die Herabsetzung der Rüstungen läge im offenbaren finanziellen Interesse aller Mitglieder des Staatenverbandes, sie nur könnte weitgehende Ersparnisse gewährleisten, und so gegenüber den schweren Verlusten des Krieges, gegenüber der Versorgung der Kriegsinvaliden, der Kriegswitwen und Kriegswaisen, gegenüber der Pflicht der Zinszahlung für alle durch den Krieg notwendig gewordenen Anleihen einen gewissen Ausgleich schaffen. Sie ist auch notwendig zur Beruhigung der schwächeren Staaten, deren Vertrauen in die Rechtssicherheit durch diesen freiwilligen Verzicht der Starken auf einen Teil ihrer Uebermacht gehoben würde. In der ganzen Literatur, v. a. aber in Frankreich wird auf die Einschränkung der Rüstungen entscheidender Wert gelegt. Gewiss gibt man in allen soziologisch geschulten Kreisen zu, dass sie eine *Folgeerscheinung* der internationalen Anarchie darstelle und dass die zwischenstaatliche Ordnung jedem ernsthaften Verlangen nach Rüstungseinschränkung *vorausgehen* müsse; aber man weist mit Recht darauf hin, dass diese Konsequenz der Rüstungseinschränkung auch *tatsächlich gezogen werden müsse*, weil die Rüstungen und die durch sie zu Macht und Einfluss emporgetragenen Militärkasten eine natürliche Entwicklungstendenz zur praktischen Anwendung der mit soviel angewandter Wissenschaft zusammengetragenen militärischen Machtmittel besitzen, ja, weil wachsende Waffenerüstung sogar unter Umständen eine *augenblicks* noch stärkere gegnerische Macht zu *Präventivkriegen* zwingen oder doch ihr die Möglichkeit eines solchen Präventivkrieges nahelegen könnte.

Zu Punkt D: Den jungen Organen des Staatenbundes kann für den Anfang nicht die schwere Aufgabe zugemutet werden, die territorialen Grenzen der einzelnen Staaten zu ändern und den selbstverständlichen Widerstand der betreffenden Regierungen zu brechen. Für die dem Staatenverbande sich anschliessenden Regierungen würde es auch eine schwere Beunruhigung bilden müssen, wenn sie sich einer solchen Möglichkeit gegenübergestellt sähen.

Zu Punkt E: Diese Garantie setzt andererseits einen entsprechenden Schutz der nationalen und religiösen Minderheiten innerhalb ihrer Grenzen voraus. Andernfalls würde es früher oder später zu revolutionären Bewegungen kommen, Bluts- und Glaubensbrüder der Unterdrückten würden wie in der Vergangenheit (siehe z. B. russisch-türkischer Krieg) den Aufständischen zu Hilfe kommen, dem vom auswärtigen Feind bedrohte Staat würde sich naturgemäss an die Bundesbehörden um Schutz wenden und Bundesstruppen müssten so indirekt zur Niederwerfung einer an sich berechtigten Empörung unterdrückter Völkerschaften marschieren. Die Garantie entsprechender Rechte der Minderheiten und eine, wie wir später ausführen werden, entsprechende Kontrolle durch die Verwaltungsbehörden des Bundes, gepaart mit entsprechendem Recht der Unterdrückten auf Anrufung des Bundesgerichtes ist darum für den Bestand der ganzen zwischenstaatlichen Organisation unerlässlich.

## 4. Ordnung des internationalen Gerichtswesens.

A. Weiters wäre dann durch Beschluss der gesetzgebenden Versammlung ein ständiger internationaler Gerichtshof für alle zwischenstaatlichen Konflikte rechtlichen Charakters zu errichten.

B. Die Hälfte seiner Beisitzer wäre von den höchsten Gerichtshöfen der Bundesstaaten und zwar eine gleiche Anzahl von jedem Gerichtshof einer Grossmacht zu delegieren, die andere Hälfte von dem (später zu erwähnenden) Bundesrat aus der Zahl der Mitglieder der Gerichtshöfe der Schweiz, Hollands, Dänemarks, Norwegens, Schwedens und Spaniens zu ernennen.

C. Aus der Zahl der Beisitzer dieses Gerichtshofes werden durch Los vier Senate (deren Zahl später je nach Bedarf vermehrt werden kann) gebildet und zwar 1. ein Senat für Rechtsprechung in allen Konflikten zwischen einzelnen *Bundesstaaten*, die sich auf *Auslegung von Verträgen* beziehen oder andere *strikte Rechtstitel* zur Unterlage haben;

2. ein Senat für Rechtsgewährung an solche *Gruppen* oder *Einzelpersonen*, die sich durch Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in ihren durch Bundesgesetze gewährleisteten Rechten (so dem Nationalitätengesetz des vorigen Abschnittes) verletzt erachten, ferner für Rechtsgewährung an

(<sup>1</sup>) Wir haben hierauf bereits im ersten Abschnitt, anlässlich der Lösung der armenischen, persischen, finländischen und ukrainischen Frage Bezug genommen.

solche Bundesstaaten, die sich durch Uebergriffe der Bundesbehörden in ihren Rechten verkürzt meinen;

3. ein Senat für Strafklagen gegen einzelne Bundesstaaten wegen Landfriedensbruchs, revolutionärer Umtriebe oder anderer zwischenstaatlicher Friedensstörungen;

4. ein Senat für Entscheidung von Zivilklagen eines Staates gegen einen andern oder eines Bürgers gegen einen Staat, dessen Bürgerrechtsverband er nicht angehört.

D. Die Senate entscheiden selbst über ihre Kompetenz bezüglich aller bei ihnen anhängig gemachter Klagebegehren. Ein Recht eines beklagten Staates auf Ablehnung der Gerichtsverhandlung (vergleichbar dem fakultativen Charakter der Schiedsgerichtshöfe) besteht nicht. Entsendet eine beklagte Partei keinen Rechtsvertreter, so wird ein solcher ex offio bestellt. In näher zu bezeichnenden schweren Fällen ist ein Appell an die vereinigten Senate des internationalen Gerichtshofes zulässig. Weigert sich ein Staat, den Entscheidungen des Gerichtshofes Folge zu leisten, so werden dieselben von der internationalen Exekutivgewalt mit den in Abschnitt III, Punkt B erwähnten oder irgendwelchen anderen, nach Ansicht des (später zu erwähnenden) Bundesrats zweckdienlichen Mitteln *zwangsweise* durchgeführt.

## MOTIVE.

Zu Punkt A: Die Judikatur des Gerichtshofes ist auf Konflikte *rechtlichen* Charakters zu beschränken. Entscheidung nach freiem Ermessen über allgemeine Entwicklungsfragen oder Interessenkonflikte ist nicht Rechtsprechung und nicht Sache eines Gerichtshofes, sondern der Gesetzgebung und Verwaltung.

Zu Punkt B: Die Errichtung des wirklich ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag ist daran gescheitert, dass sich die im Haag vertretenen Mächte nicht über den Besetzungsturnus für die Ernennung der Richter verständigen konnten. Eine Wahl durch die obersten Gerichtshöfe der einzelnen Länder selbst würde bereits mehr Gewähr dafür bieten, dass der Richter sich als solcher und nicht als einseitiger Vertreter seines Staates fühle.

Die in Punkt B angeführten kleinen Staaten empfehlen sich dadurch, dass sie einerseits nicht am Weltkriege teilgenommen und gegenüber den grossen Machtkonflikten der Grossmächte keine schroffe Stellung eingenommen haben — andererseits durch ihre hochentwickelte Kultur.

Zu Punkt C: Je mehr Agenden minder kontroverser Art dem internationalen Gerichtshof überwiesen werden und eine je weitergehende allgemeine Gerichtsübung sich einbürgert, desto mehr wird der Gerichtshof den Gegensätzen der Staaten selbst entrückt und in sich selbst Festigkeit der Grundsätze und Ruhe des Vorgehens finden. Seine Psychologie nähert sich derjenigen der ordentlichen nationalen Gerichtshöfe an, die ja auch in grossen Interessenfragen, ja selbst bei Beschwerden gegen höchste Staatsbehörden sich in der überwiegenden Mehrzahl der Kulturländer wohl bewährt haben.

Zu Punkt D: Ein bloss fakultatives Gerichtsverfahren genügt nicht als Friedensbürgschaft. Es darf nicht wieder möglich sein, dass ein Staat sich weigere, die vom Gegner angebotene Schlichtung des Streitfalles durch den internationalen Gerichtshof anzunehmen, wie es Serbien anlässlich seines Anbotes, die an das Serajevoer Verbrechen geknüpften Forderungen vom Haager Gerichtshof entscheiden zu lassen, widerfuhr. Auf dass ein Gericht sich als Friedensbürgschaft unbedingt bewahren könne, darf die Entscheidung darüber, ob seine Kompetenz anzuerkennen, nicht dem Beklagten, sondern nur dem Gerichtshof selbst zustehen. Ebenso muss für zwangsweise Durchsetzung der Gerichtsentscheidungen gesorgt sein. Dadurch unterscheidet sich ja das Recht von der Moral, dass es von *Machtfaktoren* geschützt wird und nur auf dieser Verbindung beruht seine ordnende und sichernde Kraft.

## 5. Ordnung der ausübenden Gewalt und Verwaltung.

A. Die gesetzgebende Versammlung wähle aus ihres Mitte einen 7 gliedrigen Bundesrat, u. z. zunächst aus der Zahl jener Delegierten, die im letzten Kriege neutralgebliebene Mächte vertreten.

B. Dieser Bundesrat ernenne die hohen Beamten, denen die Führung der einzelnen Verwaltungszweige, deren Notwendigkeit sich im Laufe der Entwicklung herausbildete, zu übertragen wäre, resp. welche die von der gesetzgebenden Versammlung schrittweise geschaffenen Bundesge-

setze durchzuführen haben; ihnen obliege die weitere Ausgestaltung des Beamtenkörpers.

C. Für den Anfang wäre ein Bundesamt für *Justiz und Polizei*, ein Bundesamt für *auswärtige Angelegenheiten* (Verkehr mit Staaten, die dem Verbaude nicht angehören), ein Bundesamt für *zwischenstaatlichen Handel* und ein Bundesamt für Verwaltung der *Bundesfinanzen* zu errichten. Insoweit nicht Vorkehrung für direkte Bundes-einnahmen (Zölle u.s.w.) von der gesetzgebenden Versammlung getroffen ist, werden die Ausgaben des Bundes durch Matrikularbeiträge der Bundesstaaten aufgebracht.

D. Ueberall ist an die vorhandenen internationalen Aemter und Kommissionen zunächst anzuknüpfen und erst allmählich eine Ausgestaltung derselben vorzunehmen.

## MOTIVE.

Zu Punkt A: Um dem wechselseitigen Misstrauen der Kriegführenden Rechnung zu tragen, wären für den *Beginn* nur Neutrale an diese Vertrauensstellung zu berufen.

Zu Punkt B: Das Beispiel aller Staatenverbände zeigt, dass sich solche Bundesämter rasch und leicht einleihen. Das Werden einer bürokratischen Routine ist auch hier für die Sicherung der neuen Institutionen gegenüber Gegensätzen zwischen den Einzelstaaten nützlich.

Zu Punkt C: Regel dieser ganzen Ueberlegung ist es, für den Anfang nur die für Friedenssicherung unentbehrlichen Instanzen aufzurichten und alles andere der Entwicklung zu überlassen. So wird die Errichtung der meisten Verwaltungsstellen als minder dringlich zurückgestellt und der allmählichen Bearbeitung durch die alljährlich zusammentretende gesetzgebende Versammlung überlassen bleiben können.

Ein solcher Ausbau der zwischenstaatlichen Organisation würde zur ersten und entscheidungsvollen Folge die *Beseitigung des Krieges* haben. Was das für die Menschheit bedeuten würde, davon zeugen die Erfahrungen der beiden letzten Jahre eindrucksvoller, als jede Darlegung es vermöchte.

Sie würde in zweiter Linie die Beschränkung und im weitem Entwicklungsgange die völlige Beseitigung der *Militärausgaben*, denen gegenüber die Ausgaben für internationale Polizei nur einen kleinen Bruchteil ausmachen würden, herbeiführen. Um welche Ziffern es sich dabei handelt, zeigt ein Ueberblick über die Militärausgaben der letzten Jahrzehnte, die z. B. in Deutschland vom Jahre 1880 bis zum Jahre 1910 von ca. 500 auf mehr denn 1500 Millionen Franken angewachsen sind, seither sich noch weiter sehr bedeutend gesteigert haben und, wenn auf diesen Krieg eine zwischenstaatliche Organisation *nicht* folgen würde, wenn Annexionen eine Gefahr von Rachekriegen herbeiführten, offenbar noch weiter (auf mindestens drei Milliarden Franken pro Jahr) gesteigert werden würden. Die Rüstungsausgaben Russlands und Englands sind absolut und relativ in ganz ähnlicher Weise gestiegen: die Gesamtsumme der Rüstungsausgaben seitens der sechs europäischen Grossmächte sowie Amerikas u. Japans hat im Jahre 1914 über zehn Milliarden Franken betragen. Sie müssten sich — mangels einer zwischenstaatlichen Organisation nach Kriegsbeendigung — noch weiter erhöhen, Es handelt sich also um 15 bis 20, ja vielleicht 25 Milliarden pro Jahr, die für diese unproduktiven Zwecke ausgegeben würden und die überwiegend durch Einführung zwischenstaatlicher Organisation erspart werden könnten.

Rechnet man hierzu noch die Anleihezinsen für die Kosten und Verluste, die durch den — *sonst unabwendbaren* — Rachekrieg überall erwachsen würden, so kommt man bei Zugrundelegung von 400 Milliarden Kriegsausgaben des *nächsten Weltkrieges* (gegenüber den 300 Milliarden dieses Krieges bei dreijähriger Dauer — « Fortschritt » ist gerade in diesen Beziehungen gewiss —) und des für Kriegsanzleihe üblichen Zinsfusses von 5%

auf weitere 20 Milliarden: somit im Ganzen auf ca. 40 bis 45 Milliarden Franken pro Jahr. (Rechnet man die Rüstungs- und Mobilisationsausgaben der Neutralen hierzu, auf ca. 50 Milliarden pro Jahr.)

Das skizzierte System des neuen Völkerrechts würde die Ausgaben des *Zukunftskrieges* selbst ganz ausschalten. Bringt man die verbleibenden Rüstungsausgaben der Einzelstaaten und die Ausgaben für die internationale Polizeitruppe (zusammen höchstens zehn Milliarden<sup>1)</sup> pro Jahr) in Abrechnung, so bleibt eine *Nettoersparnis* von 40 Milliarden Franken pro Jahr als greifbarste Folge der zwischenstaatlichen Organisation übrig. Kapitalisiert man die jährliche Ersparnis (mit einem Zinsfuss von 4%) so kommt man zur fabelhaften *Gewinnsumme von 1000 Milliarden Franken*. Jeder heute kriegführende oder neutrale Staat hätte einen wertvollen Anteil an dieser Ersparnis, an diesem Gewinn an *Nationalvermögen*. Die Reform liegt nicht bloss im menschheitlichen, sie liegt auch im wohlverstandenen *nationalen* Interesse jedermanns; sie empfiehlt sich ebensowohl vom *realpolitischen* und wirtschaftlichen wie vom ideellen Standpunkte aus.

## Schlusswort.

Die Errichtung einer internationalen Rechtsordnung im Rahmen eines Ausgleichsfriedens würde vermöge ihrer gewaltigen Zukunftsmöglichkeiten selbst der scheinbar unmöglichen Aufgabe, ein *wesentliches Gegengewicht, eine wesentliche Entschädigung für die unendlichen Verluste des gegenwärtigen Weltkrieges zu bieten*, nahe kommen. Was das zügellose Gegeneinanderprallen der einzelstaatlichen Egoisten, was zügellose Leidenschaft und Mangel an rechtlichen Vorkehrungen für friedliche Schlichtung von Völkerkonflikten verschuldet: Das würde vermöge bewusster Vertretung *menschheitlicher Gemeinschaftsinteressen*, vermöge der Ueberwindung der Hassesleidenschaften durch die Vernunft und vermöge der Schaffung einer geordneten Organisation des Staatenlebens zum Teil wieder gut gemacht und jedenfalls gleicher Wahnwitz für die Zukunft vermieden werden können.

B.

## Komme, Menschheitstag!

Die Friedenssonne naht  
Ueber Bergen und Meeren;  
Friedensflaggen, weht!  
Ueber allen Heeren!  
Völker, erkennt Euch  
Als Brüder wieder!  
Sturm des Wahnsinns,  
Senk' dein Gefieder!  
Die Wellen glätten sich,  
O Friedenstaube  
Sei gegrüsst  
Mit Liebe, Güte, Glaube!

Otto Volkart, Stockholm.

## Wenn jeder so dächte...

Unter der Ueberschrift « Wahre Geschichte » war im « Labour Leader » folgendes Gespräch zu lesen: Werbeoffizier zu einem vorübergehenden Arbeiter: « Nun, Herr, wie denken Sie darüber, für ihr Land zu kämpfen? » — Arbeiter: « Nein, mein Lieber, ich mag nicht kämpfen. » — « Sie mögen nicht kämpfen? Wo stände der Krieg, wenn jeder so dächte wie Sie? » — « Ich vermute, es würde kein Krieg sein. »

<sup>1)</sup> Welche Summe sich aber im Sinne der obigen Vorschläge von Jahr zu Jahr weiter vermindern wird.